



**Sachdarstellung:**

Nach § 57 Absatz 2 GO NW sind in jeder Gemeinde ein **Hauptausschuss**, ein **Finanzausschuss** und ein **Rechnungsprüfungsausschuss** zu bilden; der Rat kann jedoch beschließen, dass die Aufgaben des Finanzausschusses vom Hauptausschuss wahrgenommen werden.

Nach anderen gesetzlichen Bestimmungen ist die Bildung folgender Ratsausschüsse vorgeschrieben:

- **Jugendhilfeausschuss** nach § 71 KJHG (SGB VIII)
- **Wahlprüfungsausschuss** nach § 40 KWahlG
- Ausschuss, der die Aufgaben nach dem **Denkmalschutzgesetz** übernimmt, nach § 23 DenkmalschutzG

Nach § 40 KWahlG ist auch der **Wahlprüfungsausschuss** ein Pflichtausschuss, der Einsprüche und die Gültigkeit der Kommunalwahlen vorzuprüfen hat. Die eigentliche Entscheidung über Einsprüche und Gültigkeit der Kommunalwahl hat der neue Rat zu treffen. Obwohl die Bildung des Wahlprüfungsausschusses und sein Aufgabenbereich gesetzlich vorgeschrieben sind, bleiben Zusammensetzung und Arbeitsweise dieses Gremiums der Entscheidung des Rates überlassen. Der Wahlprüfungsausschuss ist daher als Ratsausschuss anzusehen.

Im Übrigen kann der Rat weitere Ausschüsse bilden (§ 57 Absatz 1 GO NW)

In der vergangenen Ratsperiode gab es die folgenden Ausschüsse:

Haupt- und Finanzausschuss (Pflichtausschüsse)
Rechnungsprüfungsausschuss (Pflichtausschüsse)
Schulausschuss
Jugendhilfeausschuss (Pflichtausschüsse)
Wahlprüfungsausschuss (Pflichtausschüsse) (bereits am 03.11.2020 gebildet)
Kulturausschuss (mit Denkmalpflege – Pflichtausschuss)
Bau- und Vergabeausschuss
Sozialausschuss
Sport-, Freizeit- und Partnerschaftsausschuss
Stadtentwicklungsausschuss
Umwelt- und Verkehrsausschuss

Die Verwaltung empfiehlt in jedem Fall die Bildung des zusätzlichen Sonderausschusses Neubau Schulzentrum Sieglar.

